

Steuertipp für Nutzer digitaler Plattformen: Seit dem 1.1.2023 ist das neue „Plattformen-Steuertransparenzgesetz“ (PStTG) in Kraft

Das PStTG dient dazu, dass alle Plattformbetreiber im Onlinehandel private Anbieter identifizieren und an das Bundeszentralamt für Steuern BZSt melden müssen. Plattformbetreiber müssen sich zunächst selbst beim BZSt registrieren. Die erste Meldung ist bis zum 01.01.2024 einzureichen und zu melden sind Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2023 stattfinden. Hierfür melden sie meldepflichtige Anbieter, die natürliche Personen sind, mit folgenden Daten:

Vor- und Nachname; Geburtsdatum; Anschrift des Wohnsitzes; Steueridentifikationsnummer; Kennung des Finanzkontos; jegliche Gebühren, Provisionen oder Steuern, die in jedem Quartal des Meldezeitraums von dem Plattformbetreiber einbehalten oder berechnet wurden; die in jedem Quartal des Meldezeitraums insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung; die Zahl der relevanten Tätigkeiten, für die in jedem Quartal des Meldezeitraums eine Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde.

Bereits im Mai 2023 wie auch schon mal im Jahr 2020 hat die Steueraufsicht Hamburg die Herausgabe der Daten von Airbnb an das BZSt erwirkt; auf diesem Portal wird die (kurzfristige) Vermietung von Unterkünften angeboten. So ist damit zu rechnen, dass überall in Deutschland Finanzämter die herausgegebenen Daten von 56.000 Gastgeber(innen) zu Kontrollzwecken hinsichtlich der Einkommensteuer von Vermietern bei der Anlage VV Vermietung und Verpachtung durchführen. Hierbei wird nicht nur untersucht, ob überhaupt eine Anlage VV abgegeben wurde, sondern auch die Höhe der erklärten Einnahmen. Die Finanzämter können dabei bis zu 10 Jahre Steuerbescheide zurück prüfen; bei nicht abgegebener VV sogar 13 Jahre. Wer die Bagatellgrenze von 520€ p. a. (EStR R 21.2) überschreitet, muss also mit Post vom FA rechnen. Es drohen Bußgelder oder sogar Haftstrafen. In der Anlage VV werden auch die Ausgaben erklärt z. B. für Innersate, Gebühren, Provisionen sowie zeit- und nutzungsanteilig weitere Werbungskosten.

Bisher hat die Datenschutzgrundverordnung DSGVO bewirkt, dass die Portale keine Daten herausgeben mussten. Das PStTG überrollt quasi die DSGVO an dieser Stelle.

Praxistipp: Das PStTG betrifft den Onlinehandel insgesamt; umsatzbezogen kann es private Verkäufer als nunmehr gewerblich identifizieren. Einkommen über Plattformen wie beispielsweise Airbnb, Booking, Etsy, Vinted, amazon marketplace, Uber, expedia, Tripadvisor oder ebay für Waren und Dienstleistungen müssen in der Einkommenssteuer erklärt werden; bei gewerblichen Einkommen gilt außerdem die Mehrwertsteuer (derzeit ab 22.000€ Umsatz p.a.) sowie Gewerbebesteuerung (derzeit ab 24.500€ p.a.). Auch im Ausland befindliche Immobilien, die z. B. als Ferienunterkunft über Portale angeboten werden, werden unter die Lupe genommen und ggf. bekommen die Anbieter von ausländischen Finanzämtern Post, je nachdem, was das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland besagt.

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung in unseren Büros mit Terminvereinbarung treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

